

(Nr. 356.) Petition des Herrn Pfarrers Ziller zu Oberwiesä und Genossen und

(Nr. 357.) Petition des Herrn Superintendenten Leo zu Waldenburg und Genossen um Abänderung der §§. 4 und 34 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung.

Präsident von Friesen: Beide Petitionen werden an die Zwischendeputation für die Kirchen- und Synodalordnung abzugeben sein.

Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen. — Entschuldigen lassen sich aber für heute Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit, zugleich nachträglich auch für gestern, und Herr Graf von Stolberg für heute wegen Geschäften.

Etwas Weiteres ist der geehrten Kammer nicht mitzutheilen; jedoch ist eine Ständische Schrift vorzulesen auf das königl. Decret, die Aufhebung der Meßferien betreffend.

(Bürgermeister Müller verliest dieselbe.)

Genehmigt die Kammer den Entwurf dieser Schrift? — Einstimmig. — Er wird nun der Zweiten Kammer mitgetheilt werden.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zur fortgesetzten Berathung der Berichte der Zwischendeputation über das königl. Decret, die Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.*) — Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, den Vorsitz zu übernehmen.

(Geschicht.)

Referent Präsident von Friesen:

(§. 22 nebst Motiven siehe L. M. II. K. S. 973 flg.)

Der Hauptbericht lautet:

Bei

§. 22

hat die Deputation in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation folgende Veränderungen vorgeschlagen, welche sämmtlich die Billigung der königl. Commission erlangt haben:

- a) in Satz 1, Zeile 4, wird beantragt, vor den Worten: „von der Consistorialbehörde“ den Satz einzuschalten:
„nach Gehör der derzeitigen Anstellungsberechtigten“,
damit an bereits bestehenden Ordnungen nicht ohne Noth und voreilig Etwas geändert werde.
- b) Zu Anfang des vierten Satzes zu sagen:
„Alle drei Jahre, oder nach Beschluß des Kirchenvorstands alljährlich ist u. s. w.“
- c) Bei dem Worte: „Stiftungsklassen“ einzuschalten und hinzuzufügen:

Stiftungs- und andere Klassen, sowie über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde überhaupt ein Vorschlag u. s. w.“;

dem sechsten und letzten Satze aber folgende Fassung zu geben:

„Hinsichtlich der Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen wird das Nöthige im Berordnungswege verfügt. Besondere Bestimmungen hierüber bleiben localstatutarischer Festsetzung vorbehalten“,

da einige Modificationen in der jetzt bestehenden Verordnung vom 13. Juli 1862 nicht zu umgehen sein werden, und damit hierbei auf besondere örtliche Verhältnisse Rücksicht genommen werden könne.

Mit diesen Veränderungen beantragt die Deputation den §. 22 zu genehmigen.

Alle diese Anträge sind in der Zweiten Kammer angenommen worden; sie hat jedoch noch einige Abänderungen beschlossen. Es heißt nämlich im Nachbericht:

Bei

§. 22

sollen nach Beschluß der Zweiten Kammer:

- a) im vierten Satze die Worte: „von dem Patrone — Genehmigung auszusprechen“ in Wegfall gebracht und dafür gesetzt werden:

„(und derselbe) der Kircheninspection zur Prüfung vorzulegen,“

(L. M. S. 977),

- b) im fünften Satze die Worte weggelassen werden: „welcher darüber zuvor die Erklärung des Patrons zu erfordern hat.“

Die Deputation rathet jedoch an, den Beitritt zu beiden Beschlüssen abzulehnen, und bleibt bei den Anträgen Seite 238 des Berichts stehen, welche im Uebrigen auch von der Zweiten Kammer angenommen worden sind.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer: Ich erwarte, ob Jemand zu §. 22 das Wort zu nehmen wünscht?

Rittergutsbesitzer Meinhold: Ich ersuche das geehrte Präsidium, auf das Wort „eidlich“ im ersten Absätze eine besondere Frage zu richten. Es wird durch diese Bestimmung eine sehr große Zahl von Eiden im Lande neuerdings auferlegt, und da ich der Ansicht bin, daß Eide nur auf das allergeringste Maß des Nothwendigen zu beschränken sind, so werde ich gegen dieses Wort „eidlich“ um so mehr stimmen, als ich der Ansicht bin, daß alle die hier auferlegten Eide völlig überflüssig sind; eine einfache Verpflichtung mittelst Handschlages an Eidesstatt wird vollkommen dieselbe Wirkung thun. — Hiernächst setze ich voraus, daß auf alle einzelnen Abschnitte dieses ganzen Paragraphen besondere Fragstellungen gerichtet werden. Ich beabsichtige auch gegen Absatz 4 zu stimmen, nach welchem Voranschläge nothwendig sind über die Aus-

*) Vergl. L. M. I. K. S. 528 flgg., 551 flgg., 585 flgg., 610 flgg. — L. M. II. K. S. 855 flgg., 897 flgg., 926 flgg., 936 flgg., 983 flgg., 1019 flgg., 1060 flgg.